



# GREIWE und HELFMEIER

DIPLOM - INGENIEURE

*Wasserwirtschaft • Tief-/Straßenbau • Abwasser  
Ökologie • Freiraum- und Landschaftsplanung • SiGeKo*

---

. Ausfertigung



**Gemeinde Welver**

**Am Markt 4**

**59514 Welver**

## **41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver, OT Berwicke**

**Teil II: Umweltbericht**

**- Entwurf -**

# Inhaltsangabe

## Schriftliche Unterlagen

Erläuterungsbericht

## Anlagen

Anlage 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage 2: FFH – Verträglichkeits-Vorprüfung

## **Erläuterungsbericht**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Allgemeines .....	3
1.1 Veranlassung.....	3
1.2 Beschreibung des Plangebietes.....	3
1.3 Inhalt und Ziele der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	4
2.0 Gesetzliche Grundlagen und Umweltqualitätsziele relevanter Fachgesetze.....	5
2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen .....	5
2.2 Vorgaben aus bestehenden Fachplänen und sonstigen Planungen.....	6
2.3 Umweltprüfung in der Bauleitplanung .....	9
2.4 Technische Verfahren der Umweltprüfung .....	9
3.0 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale .....	9
3.1 Lage und aktuelle Nutzung .....	9
3.2 Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes der Schutzgüter.....	10
3.2.1 Schutzgut Wasser .....	10
3.2.2 Schutzgut Boden.....	10
3.2.3 Schutzgut Klima/Luft .....	11
3.2.4 Schutzgut Flora und Fauna .....	11
3.2.5 Schutzgut Mensch.....	12
3.2.6 Schutzgut Landschaft.....	12
3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	13
3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der .....	13
Planung .....	13
4.0 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ...	13
4.1 Beschreibung der geplanten Änderung.....	13
4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung .....	14
4.2.1 Schutzgut Wasser .....	14
4.2.2 Schutzgut Boden.....	14
4.2.3 Schutzgut Klima/Luft .....	15
4.2.4 Schutzgut Flora und Fauna .....	16
4.2.5 Schutzgut Mensch.....	17
4.2.6 Schutzgut Landschaft.....	17
4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	18
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen .....	18
Auswirkungen .....	18

5.0	Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten .....	18
6.0	Sonstige umweltrelevante Angaben.....	18
6.1	Erneuerbare Energien.....	18
6.2	Abfall .....	19
6.3	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind.....	19
6.4	Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB.....	19
7.0	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	19
8.0	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	20
9.0	Quellenverzeichnis .....	21

## **1.0 Allgemeines**

### **1.1 Veranlassung**

Die Gemeinde Welper beabsichtigt die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine etwa 0,450 ha große Fläche im nördlichen Außenbereich des Ortsteils Berwicke, Kreis Soest.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die Fläche befindet sich nördlich der K 6 („Merschstraße“). Es soll die Rechtsgrundlage für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und nach § 1a BauGB durchgeführt. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist Bestandteil (Teil II) der Begründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### **1.2 Beschreibung des Plangebietes**

Der Änderungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplans liegt in der Gemarkung Berwicke (051695), östlich des Zentralorts Welper. Er beinhaltet das Flurstück Nr. 224 aus der Flur 2. Insgesamt umfasst der Änderungsbereich eine Fläche von ca. 0,450 ha. Die genaue Lage der Fläche ist der Abbildung 1 auf Seite 4 des vorliegenden Berichts zu entnehmen.

Die Fläche wird derzeit als intensives Grünland genutzt. Im Süden des Plangebietes befindet sich die von einem anthropogen überformten Graben begleitete K 6 („Merschstraße“) und weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Des Weiteren schließen sich im Süden Wohngebäude an das Plangebiet an. Im Westen befindet sich das Fließgewässer *Soestbach* mit der Gewässerkennzahl (GKZ) 27864. Das Gewässer wird in seinem Verlauf von einem größeren Gehölz gesäumt. Östlich befinden sich weitere Ackerflächen und der nach Norden verlaufende „Merschweg“. Im Norden wird die Fläche von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Die westlich angrenzenden Bereiche werden ebenfalls von einigen, zum Ortsgebiet von Berwicke gehörenden, Wohnhäusern dominiert.

### 1.3 Inhalt und Ziele der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung von „Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ um das geplante Feuerwehrgerätehaus zur Deckung der Nachfrage der Freiwilligen Feuerwehr Welver im Ortsteil Berwicke zu bedienen.

Mit der Ausweisung zusätzlicher Flächen für den Gemeinbedarf in Welver - Berwicke soll der Freiwilligen Feuerwehr Welver die Möglichkeit eröffnet werden ein neues Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Berwicke zu errichten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver ist das Plangebiet als „Landschaftsschutzgebiet“ gem. § 26 (1) BNatSchG ausgewiesen.



Abb. 1: Rechtsverbindlicher Flächennutzungsplan, Ausschnitt Berwicke.

Die geplante Änderung sieht die Ausweisung als „Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ gemäß § 5 (2) Nr. 2a BauGB vor (siehe Abbildung 2, Seite 5).

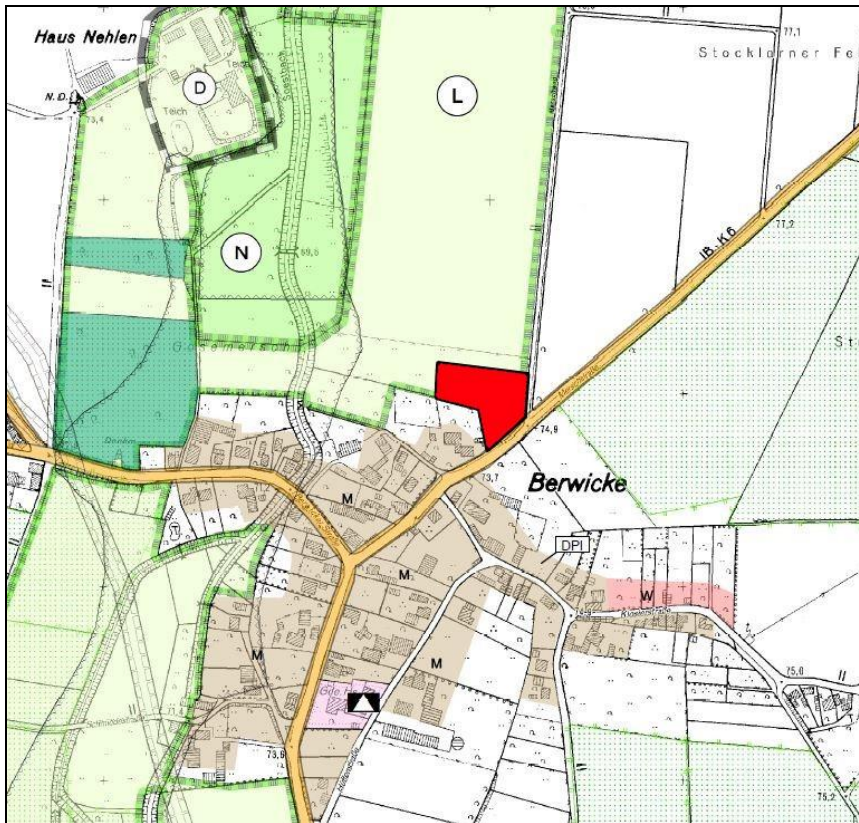


Abb. 2: 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ausschnitt Berwicke.

## 2.0 Gesetzliche Grundlagen und Umweltqualitätsziele relevanter Fachgesetze

### 2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Im Rahmen der Umweltgesetzgebung sind in verschiedenen Fachgesetzen verbindliche Ziele für die Schutzgüter sowie allgemeine Grundsätze formuliert worden, welche durch den Umweltbericht zu prüfen und abzuwägen sind. Eine detaillierte Beschreibung der Schutzziele erfolgt schutzgutbezogen in der Bestands- und Prognoseermittlung.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die folgenden Gesetze und Vorgaben:

- Baugesetzbuch
- Baunutzungsverordnung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landesnaturschutzgesetz NRW
- Richtlinie 92/43/EWG FFH-Richtlinie
- Wasserhaushaltsgesetz / Landeswassergesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- TA Lärm / TA Luft
- Abfallrecht



## 2.2 Vorgaben aus bestehenden Fachplänen und sonstigen Planungen

### Regionalplan Arnsberg

Im Regionalplan Arnsberg - Teilabschnitt Soest – ist das Eingriffsgebiet als

- a) Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- b) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.

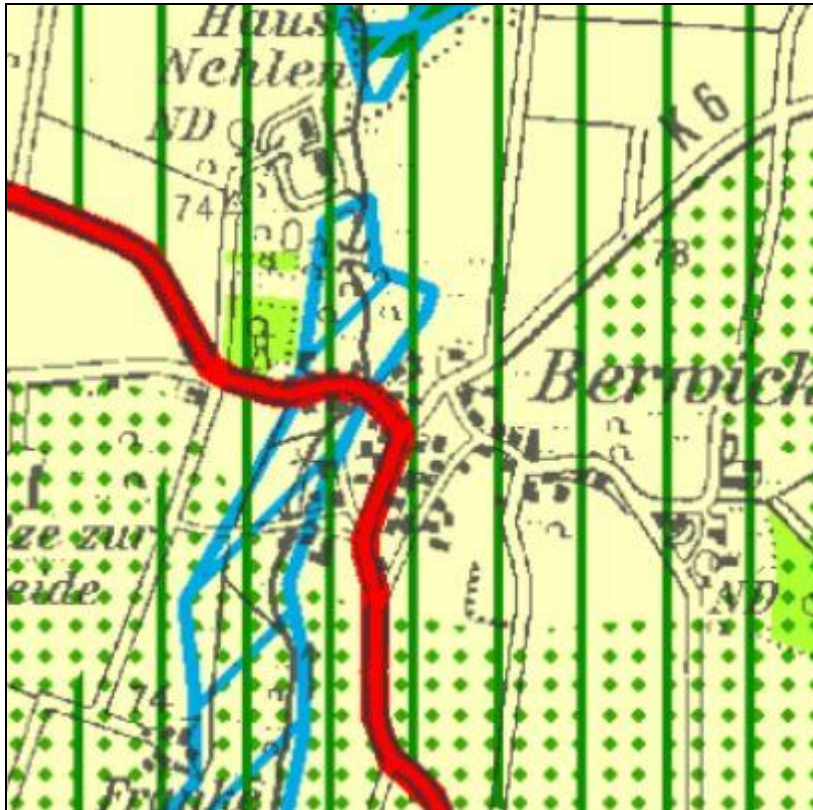


Abb.3: Darstellung Regionalplan, Ausschnitt Berwicke.  
<https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/blatt1.pdf>

## Landschaftsplan

Der Planbereich wird im Landschaftsplan IV „Welver“ als Fläche für allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Es besteht die landschaftsschutzrechtliche Festsetzung 6 „Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes“ (grüne Umrandung in Abb. 4). Der Landschaftsplan IV „Welver“ trat am 16.12.2013 in Kraft.

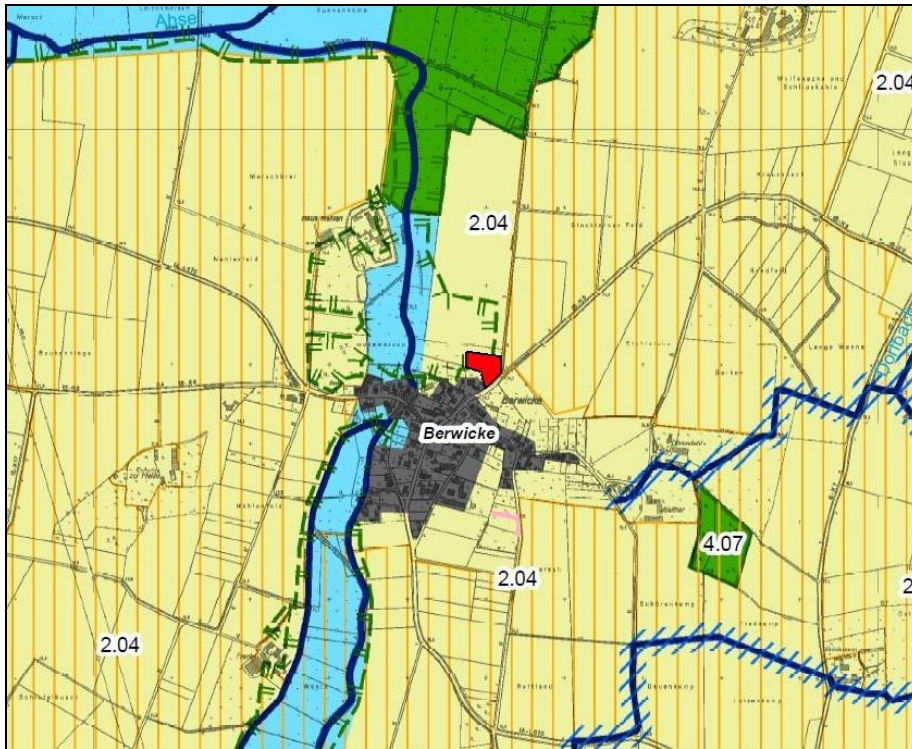


Abb. 4: Entwicklungskarte LP Welver, Ausschnitt Berwicke (Plangebiet in rot).

Für das Plangebiet ist außerdem das Entwicklungsziel 2.04 „Niederbörde“ ausgewiesen. Dieses beinhaltet u. a. *„bei bauleitplanerischer Inanspruchnahme charakteristischer Ortsränder sind diese durch Anlage von Grünland, Streuobstwiesen oder Hecken wiederherzustellen sowie die Neuanlage gliedernder und vernetzender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Waldmänteln und Saumstrukturen entlang der Wege, Gewässer und Nutzungsgrenzen unter Beachtung des Entwicklungsziels 3.“*

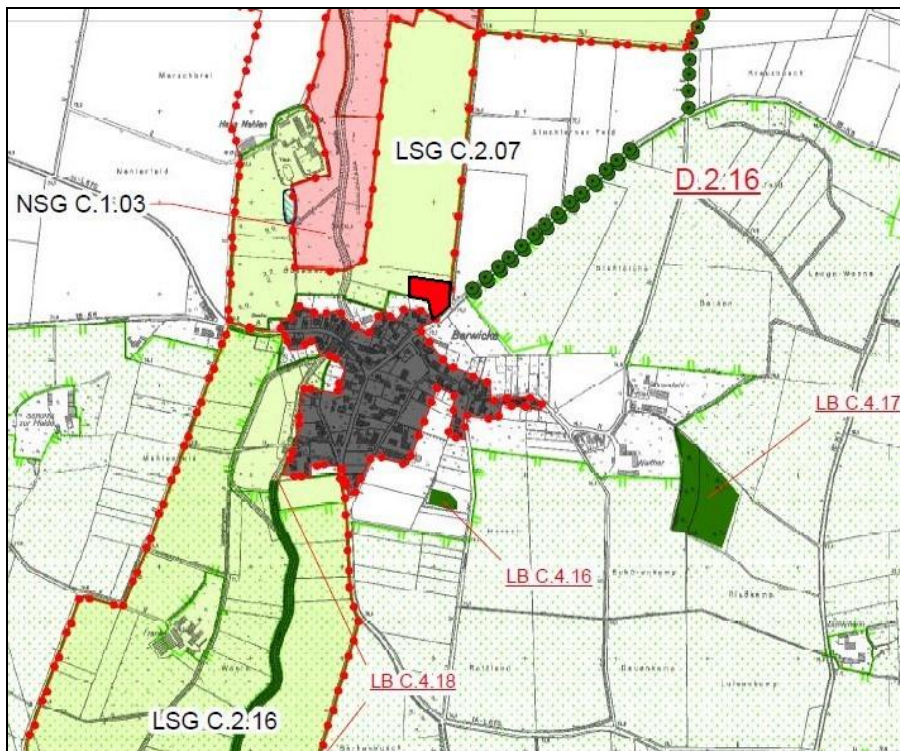


Abb. 5: Festsetzungskarte LP Welver, Ausschnitt Berwicke (Plangebiet in rot).

Laut Festsetzungskarte zum Landschaftsplan Welver (Abb. 5) befindet sich das Plangebiet im LSG C.2.07 „Ahseae zwischen Dinker und Oestinghausen“.

### **Schutzgebiete**

Der Planbereich befindet sich in der Schutzgebietsausweisung LSG „Ahseae zwischen Dinker und Oestinghausen“ (LANUV NRW - KREISVERWALTUNG SOEST, 2021).

In einem Radius von ca. 40 Meter befindet sich das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4415-401 „Hellwegbörde“ und in einem Radius von ca. 380 Meter das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4314-401 „Lippeae zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“

Das Landschaftsschutzgebiet „Soestbach Niederung“ (LSG-4313-0002) liegt ca. 210 Meter südwestlich des Plangebietes. In einer Entfernung von etwa 125 Metern in nordwestlicher Richtung befindet sich das NSG „Ahse bei Dinker“ (NSG-SO-094) und etwa 385 Meter nördlich das NSG „Ahsewiesen“ (SO-001).

### **Vorgaben aus sonstigen Planungen**

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte anderer Fachbereiche vor, die im räumlichen Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

### **2.3 Umweltprüfung in der Bauleitplanung**

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB beschrieben und bewertet werden.

Für Pläne der Bauleitplanung, die als Gesetz oder Verordnung beschlossen werden, ist nach EG-Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Mit der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB werden die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben gebündelt und als obligatorischer Teil in die Bauleitplanverfahren integriert. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht vor (gemäß § 2 (4), § 2 a und Anlage 1 BauGB).

### **2.4 Technische Verfahren der Umweltprüfung**

Der Beurteilungsraum umfasst neben den Flächen des Plangebietes alle angrenzenden, bzw. in der Umgebung befindlichen Flächen, die mit dem Plangebiet in Verbindung stehen und von diesem beeinflusst werden.

Weiterhin wurden eine Datenrecherche in den verfügbaren Online-Informationssystemen des LANUV, ELWAS und Geoinformationssystemen des Landes NRW und des Kreises Soest durchgeführt und vorhandene faunistische Kartierungen im Rahmen anderer Projekte im Untersuchungsraum ausgewertet. Die gesammelten relevanten Daten wurden hierbei logisch verknüpft und anschließend bewertet.

Eine wesentliche Grundlage zur Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und FFH - Verträglichkeitsprüfung (INGENIEUR-BÜRO GREIWE UND HELFMEIER & A. MÜLLER, 2022).

## **3.0 Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale**

### **3.1 Lage und aktuelle Nutzung**

Das Plangebiet gehört zur Großlandschaft Westfälische Bucht. Naturräumlich ist das Plangebiet der Haupteinheit Hellwegbörden [542] zuzuordnen. Dort liegt es in der Untereinheit „Kamener Hügelland“ [542.02].

Der Planbereich liegt in dem Landschaftsraum „Loeßbedecktes Hügelland von Bergkamen bis Welper“ (LR-IIIa-105). Es handelt sich um ackergeprägte offene Kulturlandschaften.

Aktuell wird das Gebiet als intensive landwirtschaftliche Grünfläche genutzt.

### **3.2 Beschreibung und Bewertung des Ausgangszustandes der Schutzgüter**

#### **3.2.1 Schutzgut Wasser**

##### Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 278\_22 „Münsterländer Oberkreide / Soest“ mit geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Der chemische Zustand wird auf Grund von erhöhtem Cadmium und Cadmiumverbindungen als schlecht eingestuft. Im Untergrund stehen Ablagerungen der Oberkreide an, die überwiegend als sehr gering durchlässig eingestuft werden. Die Grundwasserführung ist folglich ebenfalls gering. Überlagert werden diese Schichten von quartären Ablagerungen, die schluffig, tonig, sandig ausgebildet sind. Bereichsweise sind diese grundwasserfrei, die Durchlässigkeit bewegt sich zwischen sehr gering bis mittel. Die Grundwasserergiebigkeit ist insgesamt gesehen gering bis sehr gering. Größere Grundwassergewinnungen sind nicht möglich, es reicht lediglich für Eigenwasserversorgungen, wobei zu beachten ist, dass bereits in geringen Tiefen häufig Salzwasser angetroffen wird. Der Grundwasserflurabstand bewegt sich zwischen 0,5 m und rd. 4,0 m.

##### Oberflächenwasser

Das Plangebiet wird von keinem Fließgewässer durchquert. Der *Soestbach* mit der Gewässerkennziffer (GKZ) 27864 verläuft ca. 120 Meter westlich des Plangebietes. Weitere Fließgewässer befinden sich nicht im direkten Umfeld des Plangebietes.

Das Plangebiet ist kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Der Planbereich liegt bezogen auf das derzeitige Geländeniveau nicht im Gefahrenbereich des Hochwassers mittlerer (HQ<sub>100</sub>) oder niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ<sub>EXTREM</sub>), (LANUV NRW, Januar 2022).

#### **3.2.2 Schutzgut Boden**

Der Boden dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Das Schutzgut Boden wird nach dem Bundes-Bodenschutz-Gesetz definiert als Träger bestimmter Funktionen.

Nach der Bodenkarte BK 50 des Geologischen Dienstes (GD) liegt im Plangebiet der Bodentyp „Gley-Parabraunerde“ vor. Mittel toniger Schluff und schluffiger Lehm, überlagern

mittel sandigen Lehm, zum Teil steinig und schwach toniger Lehm, zum Teil steinig und toniger Lehm, zum Teil steinig und sandig-toniger Lehm, zum Teil steinig alternativ vereinzelt Festgestein alternativ vereinzelt Geröll und Schotter vereinzelt Sand. Die Filterwirkung des Bodens ist mit mittel angegeben.

Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (GD NRW, 2019) ist die Gley-Parabraunerde (gL3) als „fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ beschrieben. Er weist eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt mit Bodenzahlen von 60 bis 75 auf.

### **3.2.3 Schutzgut Klima/Luft**

Das Untersuchungsgebiet (UG) gehört auf Grund seiner Lage in der Westfälischen Bucht zur gemäßigten nemoralen Klimazone und wird vom ozeanischen Klima geprägt. Das bestehende Regionalklima ist auf Grund bereits erfolgter, starker anthropogener Veränderungen der Landschaft wie Versiegelung, Verkehr sowie gewerblicher Nutzung schon beeinflusst. Durch den Versiegelungsgrad im Ortsgebiet kommt es tagsüber zu stärkerer Erwärmung. Eine Vorbelastung der Luft besteht durch verkehrsbedingte Immissionen sowie durch ansässiges Gewerbe und Industrie. Aufgrund der nur geringen Einwohnerzahl von Berwicke fallen diese Punkte hier jedoch weniger ins Gewicht.

Als Frischluftproduzenten haben intensiv genutzte Ackerflächen nur eine geringe Bedeutung. Ackerflächen fungieren jedoch als Kaltluftentstehungsgebiete. Allerdings ist diese Eigenschaft auf Grund der nur geringen Größe des Plangebietes von untergeordneter Bedeutung.

### **3.2.4 Schutzgut Flora und Fauna**

#### Flora

Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Biotope oder gesetzlich geschützten Biotope nach § 42 LNatSchG NRW ausgewiesen. Durch die Nutzung als intensiv genutztes Grünland besitzt die Fläche eine geringe Arten- und Strukturvielfalt der Vegetation. Bäume fehlen innerhalb des Plangebietes gänzlich. Das Plangebiet hat auf Grund der oben genannten Nutzung als Lebensraum für Pflanzen keine besondere Bedeutung.

#### Fauna

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (INGENIEURBÜRO GREIWE UND HELFMEIER & A. MÜLLER, 2022, Anlage 1) wurde geprüft, ob dem Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Diese Prüfung gemäß § 44 BNatSchG wurde auf der Grundlage vorhandener faunistischer Kartierungen im Rahmen anderer Projekte im Un-

tersuchungsraum sowie einer Bewertung der voraussichtlichen Habitatpotenziale im rekul-tivierten Zustand der Fläche durchgeführt.

Die Planfläche selber weist keine Brutvorkommen irgendwelcher Vogelarten auf. Im Ge-hölzbestand am Ortsrand befinden sich dagegen Brutreviere einer Reihe „nicht planungs-relevanter“ Vogelarten (Ringeltaube, Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Buchfink). Hier könnten insbesondere Konflikte mit den Verboten der Tötung oder Verletzung von Individuen sowie der Zerstö-rung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten infolge von Störwirkungen eintreten, wenn Eingriffe in die Brutreviere während der Brutzeit erfolgten. Dies ist mit einer geeig-neten bauzeitlichen Regelung zu vermeiden.

### **3.2.5 Schutzgut Mensch**

Das Plangebiet ist frei zugänglich und weist keine Wohn-, Wohnumfeld- und nur eine un-tergeordnete Erholungsfunktion auf. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes zu einer Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, entstehen keine erhebli-chen Geruchs-, oder Stoffemissionen. Lediglich beim Ausrücken zu Einsätzen und der anschließenden Rückkehr kann es zu Lärmemissionen kommen. Aufgrund der nur sehr gering frequentierten Einsatzfahrten und der wenigen direkt an das Plangebiet angren-zenden Wohnhäuser, erscheint es als wahrscheinlich, dass von der Nutzung keine nega-tiven Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen ausgehen.

### **3.2.6 Schutzgut Landschaft**

Die Bedeutung des Landschaftsbildes wird durch die landschaftsästhetische Funktion be-stimmt. Diese ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente.

Das Plangebiet grenzt im Westen, Norden und Osten an weitere landwirtschaftlich ge-nutzte Flächen, im Westen wird außerdem das Gewässer *Soestbach* von einem Feldge-hölz gesäumt. Dieses grenzt allerdings nicht direkt an das Plangebiet. Im Süden wird das Plangebiet von der K 6 und dem dazugehörigen Straßengraben sowie Wohnbebauung begrenzt. Das Gebiet selbst ist durch die Lage, das Geländere relief sowie durch fehlende Gehölzstrukturen in der Umgebung von außen gut einsehbar. Die Vorhabenfläche selbst weist keine landschaftlichen Strukturen auf und ist extrem anthropogen überformt.

### **3.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Es befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) innerhalb des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung oder in seinem Umfeld, außerdem sind keine weiteren Kultur- oder Sachgüter im Geltungsbereich oder in der näheren Umgebung vorhanden.

Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

Die Flächen des Plangebietes haben auf Grund des Fehlens entsprechender Objekte für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter lediglich eine geringe Bedeutung.

### **3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Falle der Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die Nutzung als intensiv genutzte Grünfläche dauerhaft fortgeführt wird.

Es ist davon auszugehen, dass es zu keiner wesentlichen Änderung der Umweltqualität kommen wird. Die Eignung als Lebensraum für Fauna und Flora würde bei weiterer Nutzung als landwirtschaftliche Grünfläche keine höheren ökologischen Wertigkeiten erlangen können. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen und des Bodens würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen. Bezüglich des Landschaftsbildes würden sich ebenso keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

### **4.0 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung**

#### **4.1 Beschreibung der geplanten Änderung**

Durch die geplante Änderung soll auf einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Grünfläche der Bau eines Feuerwehrgerätehauses ermöglicht werden.

Das Plangebiet liegt in einer Höhe von etwa 74,00 m. ü. NN und fällt in Richtung Westen auf etwa 73,00 m. ü. NN ab. Das Gebiet kann als eben und frei von Reliefstrukturen beschrieben werden. Die Zufahrt zum Hofraum des neuentstehenden Feuerwehrgerätehauses soll über die bereits vorhandene K 6 „Merschstraße“ erfolgen. Vom „Merschweg“ im Osten des Plangebietes soll die Zufahrt zu den PKW Stellplätzen erfolgen.

Die Planung sieht die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit einer Fahrzeughalle mit insgesamt vier Stellplätzen, daran angrenzenden Sozialräumen sowie etwa 38 PKW-



Stellplätzen vor. Darüber hinaus sollen die unversiegelten Flächen mit Bäumen bepflanzt und begrünt werden.

Nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme des Feuerwehrgerätehauses wird die Fläche als Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, verwendet.

## **4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung**

### **4.2.1 Schutzgut Wasser**

#### Grundwasser

Zielstellung für das Schutzgut Grundwasser ist die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird auf Grund der Vorhabenscharakteristik nicht erwartet. Eine weitergehende Prüfung erfolgt in den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren.

#### Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Auswirkungen auf angrenzende Gewässer beim Bau und Betrieb der Anlagen sind in den folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zu prüfen.

### **4.2.2 Schutzgut Boden**

Bei der Planfläche handelt es sich um einen Bereich, der bereits stark durch menschliche Nutzung geprägt ist. Das Plangebiet gliedert sich in die bestehenden Ackerflächen ein und grenzt an die K 6 und weitere Ackerflächen. Zerschneidungseffekte oder Barrierewirkungen sind durch die geplante Änderung in einem nur geringen Ausmaß zu erwarten.

Die 41. Flächennutzungsplanänderung ist mit einer Inanspruchnahme bisheriger Landwirtschaftsflächen, also Freiflächen, verbunden. Die Eignung als Lebensraum wird sich ändern, allerdings aufgrund der eher geringen bestehenden Bedeutung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Der Versiegelungsgrad wird sich für den Planbereich insgesamt erhöhen, Boden- und klimatische Funktionen werden teilweise beeinträchtigt.

Der Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Welper erfordert eine Flächeninanspruchnahme an dieser Stelle, da die Bedarfe nicht allein durch reine Innenentwicklungspotentiale gedeckt werden können.

Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in den weiteren Plan- und Zulassungsverfahren geprüft.

#### **4.2.3 Schutzgut Klima/Luft**

##### Durchlüftungsfunktion

Die Umwandlung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, wird die Bebauungsdichte stark verändern.

Durch die Anlage und nicht Bebauung von Grünflächen in einer Größe von insgesamt ca. 2.200 m<sup>2</sup> auf dem geplanten Gelände wird sichergestellt, dass Lüftungsbahnen zum Teil erhalten bleiben. Erhebliche Beeinträchtigungen der Durchlüftungsfunktion durch das Vorhaben können somit ausgeschlossen werden.

##### Luftreinigungsfunktion

Die Luftreinigungsfunktion ist im Plangebiet auf Grund der fehlenden Ausstattung mit Gehölzen sehr gering. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist nicht mit einer Verschlechterung der Luftreinigungsfunktion zu rechnen.

##### Wärmeregulationsfunktion

Auswirkungen auf die Wärmeregulationsfunktion sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf Grund des zu erwartenden höheren Versiegelungsgrades anzunehmen.

##### Luftqualität

Auf den bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen werden sich durch die geplante Nutzungsänderung die nutzungs- und verkehrsbedingten Emissionen minimal erhöhen.

Vor dem Hintergrund der eher geringen Ausgleichsfunktionen der Fläche und der Vorbelastung durch die bestehende Bebauung in der Umgebung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokal- oder gar Regionalklima zu erwarten. Die teilweise Überbauung der Freifläche wird lediglich eine geringe zusätzliche Belastung mit eng begrenzter, mikroklimatischer Wirkung darstellen.

Da der Flächennutzungsplan jedoch bezüglich des zulässigen Versiegelungsgrades und zulässiger Nutzungen keine Festsetzungen trifft, müssen die Auswirkungen auf die Wärmeregulationsfunktion und Luftqualität abschließend auf Ebene des Verfahrens zur Bauungsplanaufstellung beurteilt und festgesetzt werden.

#### **4.2.4 Schutzgut Flora und Fauna**

Im Bereich des Plangebietes sind weder gesetzlich geschützte Biotope noch schutzwürdige Biotope ausgewiesen. Allerdings wird durch die Planung des Landschaftsschutzgebietes „Ahseue zwischen Dinker und Oestinghausen“ direkt berührt. Gem. § 26 BNatSchG steht der Schutz des Erscheinungsbildes der Landschaft hier im Vordergrund. Eine Veränderung liegt auf der geringen Größe des Bauvorhabens nur in minimaler Ausprägung vor. Des Weiteren dient das neue Feuerwehrgerätehaus dem Schutz der Bevölkerung und steht durch seine Eingliederung in die bereits bestehende Bebauung höchstwahrscheinlich nicht in Konflikt mit den Schutzziele des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes.

##### Flora

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine nennenswerte Vegetation. Die Fläche ist zur Gänze frei von Baum- und Strauchbewuchs. Lediglich eine Krautschicht, welche eine regelmäßige Mahd erfährt, ist innerhalb des Plangebietes anzutreffen. Durch die Anlage von Grünflächen und die Anpflanzung von Hecken, Bäumen und einer Obstwiese im westlichen Teil des Gebiets werden kleinere differenzierte Lebensräume geschaffen und die Fläche ökologisch insgesamt aufgewertet.

##### Fauna

Das Lebensraumpotenzial intensiv genutzter Grünflächen ist vergleichsweise gering. Dennoch besitzen diese für einige Vogel- und Fledermausarten Bedeutung als Jagd- und Nahrungshabitat. Für einige Vogelarten, wie z.B. Feldlerche, Wiesenpieper oder Rebhuhn, können die angrenzenden Ackerflächen, welche erhalten bleiben, auch Lebensraum sein.

Durch die Errichtung und den Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses können während der Bau- und Betriebszeit Störungen durch Lärm und Lichtemissionen auftreten. Weiterhin ist durch Einzäunung des Plangebietes eine Zerschneidung oder Isolation von Lebensräumen möglich.

In einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Welper, OT Berwicke (INGENIEURBÜRO GREIWE UND HELFMEIER & A. MÜLLER, 2022) wurde geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte für Tierarten im Untersuchungsraum ausgelöst werden können. Darüber hinaus wurde in einer FFH - Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit des Vorhabens auf die geschützten Flächen des angrenzenden Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ überprüft. Sowohl die Artenschutzprüfung als auch die FFH - Verträglichkeitsprüfung sind diesem Bericht als Anlage beigelegt.

Im Ergebnis der Prüfungen wird festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der „planungsrelevanten“ Arten betroffen sind und auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte für Tierarten im Untersuchungsraum sowie innerhalb des angrenzenden VSG „Hellwegbörde“ ausgelöst werden können (INGENIEURBÜRO GREIWE UND HELFMEIER & A. MÜLLER, 2022).

Erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, sind nicht zu erwarten.

Um etwaige Habitatfunktionen zu erhalten, ist es erforderlich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festzusetzen. Diese können auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt werden. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Konflikte zu erkennen, die nicht im Rahmen der folgenden Planungs- und Zulassungsverfahren gelöst werden können.

#### **4.2.5 Schutzgut Mensch**

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Durch die Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, soll dem Bedarf eines neuen Feuerwehrgerätehauses entsprochen werden. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind nicht zu erwarten.

Hochwasserschutz

Hochwasserschutzrechtliche Belange sind für das Plangebiet nicht betroffen.

Gesundheit und Wohlbefinden

Durch die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Feuerwehr“, ergibt sich kein Schutzanspruch für den Planbereich. Aufgrund der nur geringen direkt angrenzenden Wohnbebauung im direkten Umfeld ist es unwahrscheinlich, dass durch die Nutzungsänderung Geräusch- und Schadstoffemissionen für die umgebenden Gebiete eine signifikante Verschlechterung bedeuten.

#### **4.2.6 Schutzgut Landschaft**

Der Standort des geplanten Feuerwehrgerätehauses auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie seine nur geringe Größe hat lediglich eine bedingte Fernwirkung. Trotz der Einsehbarkeit der Anlage werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft als gering eingestuft.

#### **4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Von dem Vorhaben sind keine Bau-, Boden- oder Kulturdenkmäler, Gebäude oder sonstige schützenswerte Objekte betroffen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter kann ausgeschlossen werden.

#### **4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Auf Grund der Vorhabenscharakteristik sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erkennen, so dass eine Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen nicht erforderlich ist.

Die konkrete Prüfung projektbedingter Auswirkungen und gegebenenfalls Festsetzung von Minderungsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene des Bebauungsplanes.

#### **5.0 Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten**

Im Zuge der Vorplanung wurde die Planung des Feuerwehrgerätehauses durch die Gemeinde Welver auf alternativen Flächen in der Nähe des Plangebietes geprüft.

Die Erschließung auf alternativen Flächen gestaltete sich als deutlich schwieriger, da sich diese nicht im Besitz der Gemeinde befinden und sonstige Synergieeffekte mit anderen Flächen nicht wirken können.

Potenzielle andere Flächen waren zudem von ihrer Lage her weniger geeignet. Die gute Anbindung der beschriebenen Fläche an die bestehende Infrastruktur gewährleistet eine schnelle Erreichbarkeit. Außerdem können aufgrund der zentralen Lage Einsatzorte schnell und ohne großen Zeitverlust erreicht werden. Durch die nur geringen Lärmimmissionen und die Lage am Ortsrand von Berwicke können etwaige Belastungen im Vorfeld ausgeschlossen werden.

#### **6.0 Sonstige umweltrelevante Angaben**

##### **6.1 Erneuerbare Energien**

Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden. Dabei muss auch dem Erneuerbare-Energien-Gesetz Rechnung getragen werden. Dieses Gesetz hat das Ziel der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung (§ 1 Abs. 2 EEG 2017). Weiterer Zweck dieses Gesetzes (EEG) ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und

Umweltschutzes, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

## **6.2 Abfall**

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe entstehen während der Betriebszeit eines Feuerwehrgerätehauses nur in haushaltsüblichen Mengen. Hinsichtlich der Entsorgung dieser etwaig anfallenden Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

## **6.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind**

Dieser Belang trifft für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht zu bzw. Aspekte werden nicht berührt.

## **6.4 Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB**

Durch das Vorhaben erfolgt eine Flächenversiegelung. Ein Rückbau dieser Versiegelung ist nicht geplant. Da die Fläche auch aktuell einer starken anthropologischen Nutzung unterliegt, werden die Bodenfunktionen nur in geringem Maße beeinträchtigt.

Die Fläche kann nach dem Bau des Feuerwehrgerätehauses nicht weiter als landwirtschaftlich genutzte Grünfläche genutzt werden.

Damit steht das Vorhaben der Bodenschutzklausel / Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB nicht entgegen.

## **7.0 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Durch das Vorhaben sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten und damit auch keine Monitoringmaßnahmen nötig.

## **8.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Welper beabsichtigt die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr. Damit soll die Rechtsgrundlage zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Berwicke geschaffen werden.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,450 ha und befindet sich außerhalb landschaftsökologisch wertvoller Flächen. Es handelt sich um eine Fläche, welche aktuell als intensiv genutztes Grünland fungiert.

Aufgrund seiner Lage im Landschaftsschutzgebiet LSG-4413-0005 „Ahseue zwischen Dinker und Oestinghausen“ werden wertvolle Landschaftsteile beansprucht diese jedoch nur minimal beeinträchtigt. So werden im Rahmen des Vorhabens keine prägenden Landschaftselemente oder das Landschaftsbild beeinflussende Elemente verändert bzw. beseitigt. Ebenfalls bleibt die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abgesichert und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter erhalten. Auch steht die Planung nicht der ausgewiesenen Schutzklassifizierung des LSG (Schutzklassifizierung: Naturschutz) entgegen.

Die Standortwahl im Norden des Ortsteils Berwicke mindert die Wirkungen auf die Wohnbebauung. Außerdem bestehen im Plangebiet bereits akustische Vorbelastungen und Beeinträchtigungen durch die im Süden angrenzende K 6 („Merschstraße“). Eine massive Verstärkung dieser Vorbelastungen ist durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Welper - Berwicke nicht zu erwarten.

Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.

## 9.0 Quellenverzeichnis

BURRICHTER, ERNST, RICHARD POTT UND HOLGER FURCH (1988): Themenbereich II Landesnatur – Doppelblatt Potentielle natürliche Vegetation. - Geographische Kommission für Westfalen, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Hrsg.), Münster: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung.

GEOLOGISCHER DIENST NRW: IS BK50 NW.

GEOPORTAL NRW: <https://www.geoportal.nrw/?activetab=portal> (Stand: 2022) (Zugriff: 25.11.2022).

GESETZ FÜR DEN VORRANG ERNEUERBARER ENERGIEN – ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) - zuletzt durch Art. 1 G. v. 13.10.2016 I 2258 geändert.

INGENIEURBÜRO GREIWE UND HELFMEIER & A. MÜLLER (2022): Artenschutzprüfung zur Errichtung eines Feuerwehrrätehauses in Welver, Ortsteil Berwicke.

INGENIEURBÜRO GREIWE UND HELFMEIER & A. MÜLLER (2022): FFH-Vorprüfung zur Errichtung eines Feuerwehrrätehauses in Welver, Ortsteil Berwicke.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Elwas-Web.-<<http://www.elwasweb.nrw.de>> (Stand:2022) (Zugriff: 21.09.2022).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: @LINFOS <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de> (Stand: 2022) (Zugriff: 21.10.2022).

Bearbeitet:

Oelde, im August 2023



**GREIWE und HELFMEIER**  
Dipl.-Ingenieure  
Wasserwirtschaft · Tief-/Straßenbau · Abwasser  
Ökologie · Freiraum- u. Landschaftsplanung · SiGeKo  
Warendorfer Str.111 59302 Oelde Fon (02522) 9362-0  
Postfach 3368 59282 Oelde Fax (02522) 9362-10  
info@guh-oelde.de / www.guh-oelde.de



## **Anlage 1**

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

## **Anlage 2**

- FFH - Verträglichkeitsprüfung -